

# Nachweis der finanziellen Bedingungen einer Betriebsgenehmigung gemäß EG-VO Nr. 1008/2008

Merkblatt Nr. 3

Das Merkblatt Nr. 3 richtet sich an jene Inhaber einer Betriebsgenehmigung gemäß EG-VO Nr. 1008/2008, die nicht in den Anwendungsbereich von Merkblatt Nr. 2 fallen und erläutert die Vorgehensweise zum fortwährenden Nachweis der finanziellen Bedingungen.

## Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt und die entsprechenden Inhalte gelten für **Luftfahrtunternehmen mit gültiger Betriebsgenehmigung**,

- die ausschließlich Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 10 Tonnen MTOM und/oder mit weniger als 20 Sitzplätzen betreiben<sup>1</sup> und deren jährlicher Umsatz 3 Mio. EUR nicht überschreitet  
(Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 8 Abs. 8)

und

- die von der Genehmigungsbehörde zum fortwährenden Nachweis der finanziellen Bedingungen einer Betriebsgenehmigung aufgefordert werden  
(Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 8 Abs. 1 bzw. 4 sowie Art. 9 Abs. 1)

---

<sup>1</sup> Bei Fracht-Luftfahrzeugen ist die höchstzulässige Bestuhlung bei Umrüstung auf Passagier-Luftfahrzeugen anzusetzen.

oder

- die eine für ihre Finanzlage erhebliche Veränderung ihrer Struktur oder Tätigkeit planen, wie z.B. beabsichtigte Übernahmen oder Zusammenschlüsse, Änderungen des Eigentums, Änderung von Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge, etc.  
(Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 8 Abs. 5 bzw. 6)

## Prüfkriterien

Ein Luftfahrtunternehmen muss der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen jederzeit nachweisen können, dass es alle Anforderungen aus Kapitel II der EG-VO Nr. 1008/2008 erfüllt (Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 8 Abs. 1). Zusätzlich ist die zuständige Genehmigungsbehörde jederzeit berechtigt, die finanzielle Leistungsfähigkeit eines von ihr genehmigten Luftfahrtunternehmens zu bewerten und dazu einschlägige Informationen anzufordern (Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008 Art. 8 Abs. 4 sowie Art. 9 Abs. 1).

Die unter Art. 8 Abs. 8 angeführten Unternehmen müssen jederzeit in der Lage sein, den Nachweis zu erbringen, dass sich ihr Nettokapital auf mindestens EUR 100.000 beläuft.

Daraus ergibt sich folgendes demonstrative Prüfkriterium:

Nettokapital  $\geq$  EUR 100.000

Das **Nettokapital** ist aus dem letztaktuellen Bilanzstand des Luftfahrtunternehmens zu ermitteln. Folgende Bilanzpositionen können dem Nettokapital zugerechnet werden:

### Eingezahltes Nominalkapital

- + Gewinne
- Verluste
- + Partizipationskapital
- + stilles Kapital
- + versteuerte Rücklagen
- + unversteuerte Rücklagen

- + nachrangige Gesellschafterdarlehen
- + gesellschafterverbürgte Darlehen
- + sonstiges haftendes Kapital
- + stille Reserven

Die Prüfung durch die zuständige Behörde findet im öffentlichen Interesse statt und stellt fest, ob die Erfüllung der finanziellen Bedingungen anhand der eingebrachten Unterlagen ausreichend nachgewiesen werden kann.

## **Erforderliche Unterlagen bzw. Angaben**

Zum Nachweis der finanziellen Bedingungen sind vom Luftfahrtunternehmen folgende Unterlagen vorzulegen (*Rechtsgrundlage: EG-VO Nr. 1008/2008, Anhang I*):

1. **Jahresabschluss- bzw. Bilanzdaten**<sup>2</sup>
  - a) Jahresabschluss (inklusive Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des vorangegangenen Geschäftsjahres
  - b) Ein aktueller Auszug aus Bilanz und GuV für das laufende Geschäftsjahr (nicht älter als 3 Monate)
2. **Allfällige ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Nettokapitals von mindestens EUR 100.000**  
(z. B. Bürgschaftserklärung, Rangrücktrittserklärung für Verbindlichkeiten etc.)
3. **Liquiditätsplan** für die nächsten 12 Monate (basierend auf dem aktuellen Liquiditätsstand)
4. **Nachweis des aktuellen Liquiditätsstandes** (z. B. Kontoauszug)

Die Behörde behält sich vor, zusätzliche Nachweise anzufordern, insofern diese zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Bedingungen erforderlich erscheinen.

---

<sup>2</sup> Jahresabschluss- bzw. Bilanzdaten sind nur vorzulegen, falls das Unternehmen einer Rechnungslegungspflicht gemäß UGB unterliegt.

### **Wichtiger Hinweis**

Für den Fall, dass die Erfüllung der finanziellen Bedingungen einer Betriebsgenehmigung durch Dritte bescheinigt wird (z. B. Patronatserklärung), erweitert sich die Prüfung auf den Patron - dieser hat somit gleichwertige Unterlagen wie oben angeführt vorzulegen.

## **Datensicherheit**

Es kommt unter anderem zur Anwendung - Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):

„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Partei geboten ist.“

### **Erstellt von**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Sektion IV/Abteilung VPF (Verkehrsträgerübergreifend - Strategische Projekte und Finanzierungsnachweise)  
E-Mail: [vpf@bmk.gv.at](mailto:vpf@bmk.gv.at)